

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.63 vom 9. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.63

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.63 du 9 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.63 del 9 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als solches amtet das Dreiergericht des Appellationsgerichts als obere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 13 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise frei. Unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG betreffend nichtige Verfügungen darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG). Mit der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde können keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen und keine neuen Beweismittel vorgelegt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es ist deshalb unzulässig, die ursprüngliche Beschwerde vor der oberen Aufsichtsbehörde zu ergänzen und neue Rügen vorzutragen (AGE BEZ.2015.3 vom 4. Mai 2015 E. 1.3).

E. 2

Im vorliegenden Fall beantragt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 7. Dezember 2018, ■dass ich eine weitere Zahlung erlassen bekomme bzw. stoniert wird■. Sie nimmt dabei Bezug auf eine Kostenorientierung der Zahnärztin für eine Zahnbehandlung und eine erste Rechnung für die zahnärztliche Behandlung vom 18. Oktober bis zum 23. November 2018. Damit stellt sie einen neuen Antrag, trägt neue Tatsachenbehauptungen vor und reicht neue Beweismittel ein, was im Beschwerdeverfahren nicht zulässig ist (vgl. oben E. 1.2). Auf die Beschwerde kann aus diesem Grund nicht eingetreten werden.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ist das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde grundsätzlich kostenlos. Es werden dementsprechend keine Gerichtskosten erhoben. Im Beschwerdeverfahren darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG [SR 281.35]). Parteivertretungskosten sind ohnehin keine entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.